

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 2025 Hier: Regelungen des § 15 a Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)	2 - 3

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **10/2025**
Ausgabetag: **27.05.2025**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 20.05.2025

Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 2025
Hier: Regelungen des § 15 a Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

Der Wahlleiter der Stadt Herten hat mit Amtsblatt vom 14.03.2025 unter der Ausgabennummer 05/2025 zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Ausschlussfrist 07.07.2025) für die nachfolgenden Wahlen aufgefordert:

- **Wahl der Vertretung (Rat) der Stadt Herten am 14.09.2025**
- **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herten am 14.09.2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28.09.2025**

In beiden Bekanntmachungen ist unter Punkt 1.3 jeweils folgender Wortlaut im Hinblick auf § 15 a KWahlG aufgeführt:

Zu § 15 a Abs. 1 KWahlG

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTransG) vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in seiner zurzeit gültigen Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTransG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichtes nach § 4 Abs. 1 WählGTransG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vergangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO NRW eingereicht werden.

Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 WählGTransG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (siehe Anlage 27 KWahlO).

Zu § 15 a Abs. 2 KWahlG

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTransG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 WählGTransG sind anzugeben (Anlage 27 KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Abs. 2 WählGTransG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie die Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (siehe Anlage 28 KWahlO).

Zu § 15 a Abs. 7 KWahlG

Die Regelungen des § 15 a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Mit Beschlussfassung des Verwaltungsgerichtshofs NRW vom 06.05.2025 wurde § 15 a Abs. 1 KWahlG für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 WählGTransG einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl entgegen der bisher geltenden Regelungen diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTransG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Nicht aufgehoben wurden die Absätze 2 bis 7 des § 15 a KWahlG sodass die Anlage 28 zu § 15 a Abs. 2 KWahlG über den Erhalt einer Zuwendung der Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl, weiterhin einzureichen wäre.

Gez.
Matthias Müller
Der Bürgermeister als Wahlleiter